

- b) Durch Tod, und zwar mit Ablauf des Geschäftsjahres. Die Erben sind berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen.
- c) Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

**§ 5**  
**Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

**§ 6**  
**Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern;
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen;
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu bezahlen.

**§ 7**  
**Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind im Voraus zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
2. Mitglieder, die Eigentümer mehrerer Anwesen sind, haben zum beschlussmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Anwesen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zusatzbeitrag zu entrichten.
3. In begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag den Jahresbeitrag ermäßigen.
4. Bei Neueintritt ist eine angemessene Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe bestimmt der Vorstand in der Mitgliederversammlung.

**§ 8**  
**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

**§ 9**  
**Der Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
3. Dem Vorstand obliegt im Benehmen mit dem Ausschuss die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann im Einvernehmen mit dem Ausschuss zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter berufen oder Fachausschüsse einsetzen.

**§ 10**  
**Der Ausschuss**

1. Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Alle wichtigen Vereinsangelegenheiten sind vom Vorstand und Ausschuss gemeinsam zu entscheiden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Ausschuss besteht aus dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Ausschussmitgliedern. Falls während einer Wahlperiode einzelne Ausschussmitglieder nachgewählt werden, gilt deren Wahlzeit bis zum Ablauf der Wahlzeit des ausgeschiedenen Ausschussmitglieds.
3. Die Sitzungen des Ausschusses werden vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit des Ausschusses ist gegeben, wenn mindestens 50 Prozent der Ausschussmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

**§ 11**  
**Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und ihr vorbehaltende Beschlussfassung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses
  - b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichts sowie des Haushaltsplanes;
  - c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes und Ausschusses;
  - d) die Wahl von Kassenprüfern;
  - e) die Festsetzung von Mitgliederbeiträge;
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - g) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) die Änderung der Satzung;
  - i) Bestimmung des offiziellen Vereinsorgans (Fachzeitschrift);
  - j) die Auflösung des Vereins und die dann erforderliche Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Darüber hinaus kann der Vorstand die Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation

einberufen. Der Vorstand hat ferner auf Verlangen von mindestens zehn Prozent sämtlicher Vereinsmitglieder die Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **§ 12 Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
2. Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Anwesenden durch Stimmzettel.
3. Sofern bei einer Wahl nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, findet Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen beiden Bewerbern das Los.
4. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden und von Ausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitgliedern erforderlich.

#### **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Sitzungen des Vorstandes und des Ausschusses und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

#### **§ 14 Kassenprüfung**

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen- und Rechnungsführung hat die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen.

#### **§ 15 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn Prozent Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

#### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes und Ausschusses oder auf schriftlichen Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Die Beschlussfähigkeit setzt die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder voraus.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von zwei Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

# **Satzung**

## **für Haus & Grund Straubing e. V. Straubing und Umgebung**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist die Vereinigung der Haus- und Grundbesitzer in Straubing und Umgebung e. V. Er führt den Namen Haus & Grund Straubing e. V.

Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes des Bayer. Haus- und Grundbesitzer e. V. in München. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Straubing. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit wahrzunehmen. Ihm obliegt es monatlich, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und zu betreuen.

2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:

- a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer von Straubing und Umgebung zu fördern;
- b) Einrichtungen für die Beratung und Betreuung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten

#### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten und unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereichs gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können volljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden.
3. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.